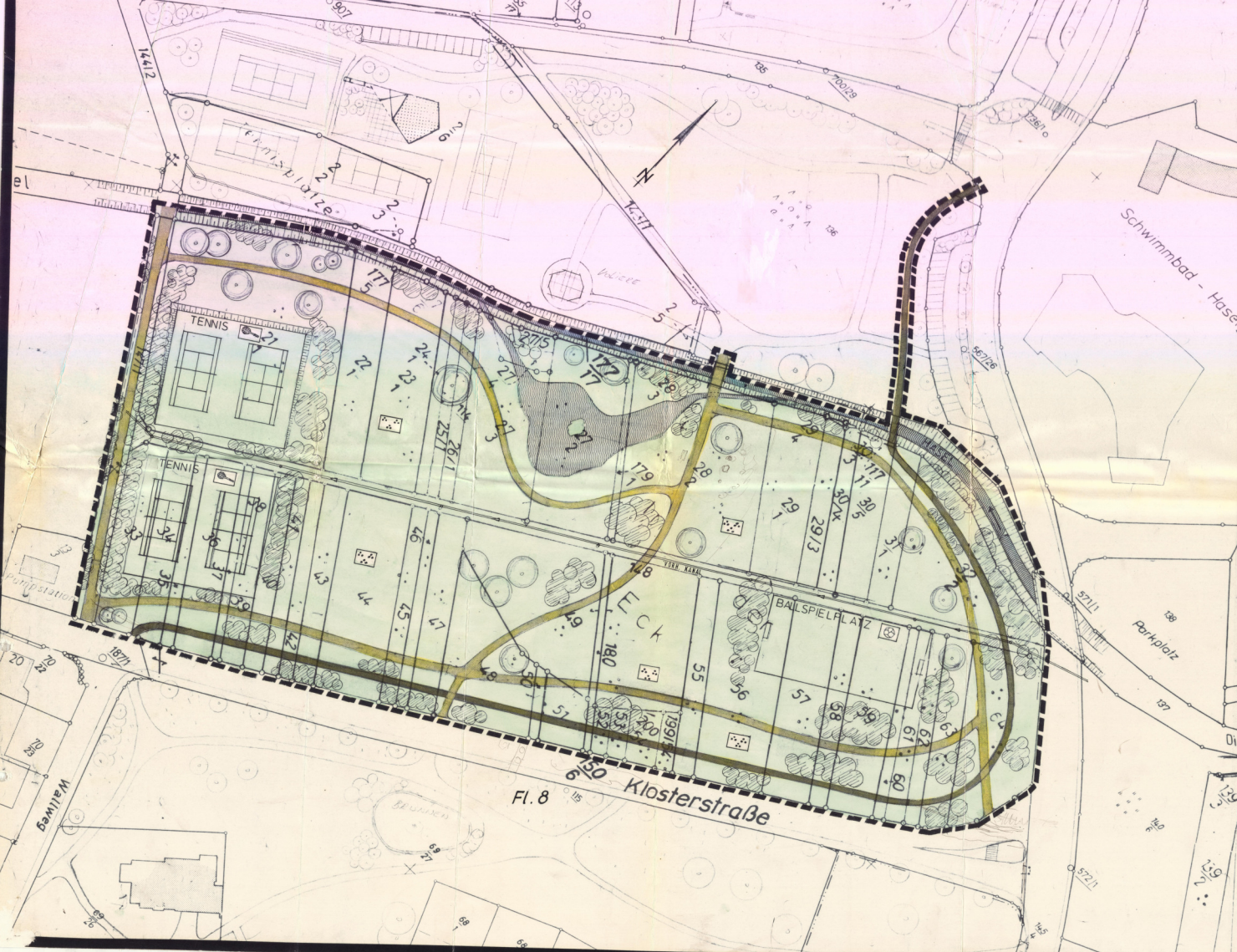




STADT HÜNFELD
KREIS FULDA

Bebauungsplan Nr. 11

HÜNFELD - MITTE
"In der Eck" - Teil 1

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG)	von 18.6.1976
BauZonenverordnung (BauZVO)	von 15.2.1977
PlanZonenverordnung (PlanZVO)	von 10.7.1980
Hessische Bauordnung (HBO)	von 31.8.1976
Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Jagelungen in den Bebauungsplan	von 20.1.1977

1.0 Festsetzungen und Zeichenerklärungen

1.1 Grenzen und Abgrenzungen

1.11 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.2 Art der Nutzung

1.21 Bürgerpark (5.9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) als Grünfläche

1.22 Parkanlage

1.23 Tennissplatz

1.24 Ballspielfeld

1.25 Ententeil geplant

1.3 Verkehrsflächen

1.31 Öffentl. Fußwege

1.32 Öffentl. Radwege

2.0 Sachverhalte Übernahme und sonstige Festsetzungen

Geplante Grundstücksreihen

Vorhandene Grundstücksreihen

Flurstücksbezeichnung

Gewässer III Ordnung

Außerungen bei III können keine Ansprüche an Dritte für die entstandenen Wasserschäden gestellt werden.

z.B. 72/4

HASEL

2.1 Gestalterische Festsetzungen (5.9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Einhalten des Bachlaufes der Hasel ist der natürliche Bewuchs dauernd und unverändert zu erhalten und zu pflegen. Das Bachufer darf nicht durch neuartige Bepflanzungen usw. befestigt werden.

Auflagen und Abgrenzungen des Ufers sind nicht zulässig. Neuanlagen von Uferbefestigungen sind nur im Rahmen der Uferbefestigung durch Hochwassererückstau dadurch hervorgerufen wird.

In Abstand von 15,0 m können geringe Oberflächenentwässerungen zum Schutz vor Hochwasserüberflutungen vorgenommen werden.

Der geplante Bürgerpark wird nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten mit Bäumen und Sträuchern sowie Rasenflächen bepflanzt bzw. angelegt.

Der Bauentwurf wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Büschungsfläche

In den Vorkehren wurden die Büschung und der Bewuchs der Flächen für den Bauentwurf vorgesehen. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen.

3. Aufstellungs- und Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.09.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 18.01.1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Hünfeld, den 20.02.1992

Bürgermeister

4.2 Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger wurde am 20.02.1992 auf dem Bürgerhaushalt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit von 19.01.1991 bis 2.02.1991 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes haben.

4.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 mit Begründung ist am 20.02.1992 über die Dauer eines Monats von 19.01.1991 bis 19.02.1991 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 25.02.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4.4 Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBauG am 25.02.1992 den Bebauungsplan Nr. 11 als Satzung beschlossen.

Hünfeld, den 20.02.1992

Bürgermeister

5. Genehmigungsvoraussetzungen

mit Verfügung vom 30. März 1993
- III/93 - III/93 - 6104-01 (v) -

Kassel, den 30. März 1993

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

6. Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 11 wurde am 30. März 1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung enthält die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 11.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 11 rechtsverbindlich.

Hünfeld, den 30. März 1993

Bürgermeister

STADT HÜNFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

STADT HÜNFELD

IN DER ECK - TEIL I

M = 1: 500

BEARBEITET: AMT FÜR BAUTECHNIK
STADT HÜNFELD

19.09.93
01.12.93

BAUHEISTER
SCHNIGG